

**Benutzungsordnung der Stadt Sulingen
für die Überlassung von Einrichtungen
des Bürgerhauses**

(In der Fassung vom 25.11.2004-
In Kraft getreten am 01.01.2005)

Die nachstehende Fassung enthält die Änderungen infolge der Einführung des EURO vom 17.01.2002 und die Änderung der Nebenkostenpauschale durch VA-Beschluss vom 25.11.04.

I. Allgemeines

Das Bürgerhaus der Stadt Sulingen ist eine kulturelle Begegnungsstätte. Sie steht allen Bevölkerungskreisen offen.

Das Bürgerhaus dient sowohl der Erholung, Unterhaltung, Freizeitgestaltung und der Bildung des Einzelnen als auch der Begegnung mit anderen Menschen. Dazu gehören insbesondere gemeinsames Spiel, musische Betätigung, Konzerte, Vorträge, Diskussionen und dergleichen.

Der Mehrzweckraum im Erdgeschoss sowie das Besprechungszimmer im Obergeschoss (nachfolgend „Einrichtungen“ genannt) stehen jedermann für die oben genannten Veranstaltungen zur Verfügung.

Es sind hierbei folgende Bestimmungen zu beachten:

1. Die Einrichtungen des Bürgerhauses dürfen nur zu den von der Stadt genehmigten Zwecken und Zeiten benutzt werden.
2. Die Einrichtungen werden ausschließlich von der Stadt nach Maßgabe dieser Richtlinien durch den Abschluss eines bürgerlich-rechtlichen Nutzungsvertrages überlassen. Ein Raum ist erst gemietet, wenn dem Mieter darüber eine schriftliche Bestätigung vorliegt. Mit dem Antrag auf Überlassung von Räumlichkeiten erkennt der Mieter diese Benutzungsordnung an.
3. Die Überlassung von Einrichtungen kann insbesondere abgelehnt werden, wenn
 - a) der Charakter der Veranstaltung, für die die Einrichtungen benutzt werden sollen, Verstöße gegen diese Richtlinien befürchten lässt,
 - b) bei früheren Veranstaltungen des oder eines der Veranstalter Sach- oder Personenschäden eingetreten sind oder Verstöße gegen diese Richtlinien vorgekommen sind oder der Veranstalter oder einer der Veranstalter mit der Zahlung des Entgeltes für eine frühere Überlassung oder der Erfüllung von Schadenersatzansprüchen, die sich aus einer früheren Benutzung ergeben haben, im Rückstand ist,

- c) die Gefahr besteht, dass die Überlassung von Einrichtungen zu Schäden an diesen Einrichtungen oder zu Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung führen könnte oder
 - d) Angaben, auf die es für die Entscheidung über den Antrag auf Überlassung von Einrichtungen ankommt, unrichtig sind.
4. Die Überlassung der Einrichtung kann davon abhängig gemacht werden, dass der oder die Veranstalter eine Haftpflicht- oder Schadensversicherung zugunsten der Stadt abgeschlossen haben oder eine Kautions bei der Stadt hinterlegen, deren Höhe von der Stadt festzusetzen ist.
 5. Während der Schließzeiten der Gaststätte werden keine Räume vergeben. Die Schließzeiten sind bei der Stadt Sulingen zu erfragen.

II. Benutzungsentgelt

1. Für die Überlassung der Einrichtungen ist grundsätzlich ein Entgelt zu zahlen.

Hierfür werden 3 Benutzergruppen unterschieden:

Benutzergruppe 1: Vereine, Organisationen und Verbände, Behörden, juristische Personen des öffentlichen Rechts, politische Parteien, sonstige Gruppen und Einzelnutzer, die öffentliche Veranstaltungen ohne Eintrittsgelder durchführen.

Benutzergruppe 2: Die unter 1 genannten Benutzer, für

- geschlossene Gesellschaften und
- öffentliche Veranstaltungen mit Eintrittsentgelt.

Benutzergruppe 3: Kommerzielle Nutzergruppen, deren Bestrebungen weder auf dem Gebiet des Bildungswesens liegen noch kulturellen Zwecken dienen.

2. Das Entgelt beträgt pauschal je Veranstaltung (4 Stunden):

	Benutzer- gruppe 1	Benutzer- gruppe 2	Benutzer- gruppe 3
a) für die Benutzung des Mehrzweckraumes im Erdgeschoss	0,00 €	35,00 €	65,00 €
b) für die Benutzung des Besprechungszimmers im Obergeschoss	0,00 €	16,00 €	35,00 €

3. Zusätzlich ist eine Nebenkostenpauschale (Heizung, Licht) in folgender Höhe zu zahlen:

- für den Mehrzweckraum: 25,00 €
- für das Besprechungszimmer: 10,00 €

4. Dauert eine Veranstaltung länger als 4 Stunden, wird die Miete je angefangene Stunde um 25% erhöht.
5. Für die nicht von Ziffer 1 erfassten Benutzergruppen können besondere Bedingungen nach billigem Ermessen vereinbart werden.
6. In besonders begründeten Ausnahmefällen können die Einrichtungen zu geringerer Miete oder mietfrei überlassen werden.
7. Die Mieten und sonstige Entgelte sind im voraus zu zahlen.

III. Benutzungsbedingungen

1. Veranstaltungen dürfen nur in Anwesenheit eines volljährigen Leiters stattfinden. Dieser ist im Vertrag namentlich festzuhalten. Er ist dafür verantwortlich, dass diese Benutzungsordnung eingehalten und die Ordnung aufrechterhalten wird.
2. Der Leiter der Veranstaltung ist verpflichtet, sich vor Beginn der Veranstaltung über den Zustand und die Beschaffenheit der zur Benutzung überlassenen Einrichtungen zu unterrichten. Die Stadt Sulingen ist unverzüglich, spätestens bis zu Beginn der Veranstaltung, auf etwaige Mängel schriftlich hinzuweisen. Sollte die Stadt nicht erreichbar sein, ist die Mängelanzeige an den Pächter der Gaststätte auszuhändigen.

Die Mietsache gilt als ordnungsgemäß übergeben, soweit vorher nicht eine Anzeige vorliegt.

3. Die Einrichtungen sind sorgfältig zu behandeln und dürfen nur ihrer Bestimmung entsprechend sachgemäß benutzt werden. Eingriffe, Veränderungen und Ergänzungen an betriebstechnischen Einrichtungen dürfen nicht vorgenommen werden.
4. Der gewerbliche Verkauf von Waren aller Art während des Überlassungszeitraumes durch den Benutzer ist nicht gestattet. Ausnahmen können jedoch im Einzelfall von der Stadt Sulingen genehmigt werden. Die Genehmigung ist in den Vertragstext aufzunehmen.
5. Dem Hauspersonal und den Beauftragten der Stadt ist jederzeit Zutritt zu den Veranstaltungen zu gewähren; den Anordnungen dieser Personen ist Folge zu leisten, soweit sie sich auf das Nutzungsverhältnis beziehen.
6. Bei Verstößen gegen die Anordnung können Benutzer des Hauses verwiesen werden. Ein dauerndes oder sich über einen längeren Zeitraum hinziehendes Hausverbot spricht der Stadtdirektor aus.
7. Bei Verstößen gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder gegen diese Benutzungsordnung oder wenn Umstände eintreten, die eine Gefahr von Schäden für das Bürgerhaus, den Veranstalter oder Versammlungsteilnehmer

darstellen können, kann die Stadt Sulingen von dem verantwortlichen Leiter verlangen, die Veranstaltung vorzeitig abubrechen. Die überlassenen Einrichtungen sind unverzüglich zu räumen.

8. Gehen die Verstöße oder die Gefahr von Einzelpersonen aus, so kann von dem verantwortlichen Leiter verlangt werden, dass diese von der Veranstaltung ausgeschlossen werden.
9. Nach Beendigung der Veranstaltung sind die Einrichtungen im ordnungsgemäßen Zustand zurückzulassen bzw. zurückzugeben.